

Geldwäschebekämpfung für Steuerberater

Scaraggi-Kreitmayer

2023

ISBN 978-3-406-77330-3

C.H.BECK

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de steht für Kompetenz aus Tradition. Sie gründet auf über 250 Jahre juristische Fachbuch-Erfahrung durch die Verlage C.H.BECK und Franz Vahlen.

beck-shop.de hält Fachinformationen in allen gängigen Medienformaten bereit: über 12 Millionen Bücher, eBooks, Loseblattwerke, Zeitschriften, DVDs, Online-Datenbanken und Seminare. Besonders geschätzt wird beck-shop.de für sein

umfassendes Spezialsortiment im Bereich Recht, Steuern und Wirtschaft mit rund 700.000 lieferbaren Fachbuchtiteln.

I. Zahlungsinstitute, E-Geldinstitute und selbständig Gewerbetreibende (Abs. 4)

Die in Abs. 4 genannten Verpflichteten haben bei der Annahme von Bargeld die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Es handelt sich um die Verpflichteten iSd § 2 Abs. 1 Nr. 3–5. Nehmen sie Bargeld bei der Erbringung von Zahlungsdiensten nach § 1 Abs. 1 S. 2 ZAG an, haben sie die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Abs. 1 Nr. 1 und 2 zu erfüllen. Die Vornahme der allgemeinen Sorgfaltspflichten beschränkt sich insoweit auf die Identifizierung des Vertragspartners und der für diesen auftretenden Person sowie auf die Abklärung des wirtschaftlich Berechtigten und ggf. dessen Identifizierung. **48**

II. Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen (Abs. 5)

Für die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen gilt nach Abs. 5, dass diese die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Transaktionen in Form von Gewinnen und Einsätzen iHv 2.000 EUR oder mehr zu erfüllen haben. Dies gilt nicht, wenn das Glücksspiel im Internet angeboten oder vermittelt wird. In Hinblick auf die Identifizierung der Spieler gibt S. 2 vor, dass dieser auch dadurch nachgekommen werden kann, dass der Spieler bereits beim Betreten der Spielbank oder der sonstigen örtlichen Glücksspielstätte identifiziert wird, wenn die Veranstalter und Vermittler von Glücksspielen sicherstellen, dass Transaktionen im Wert von 2.000 EUR oder mehr einschließlich des Kaufs oder Rücktauschs von Spielmarken dem jeweiligen Spieler zugeordnet werden können. **49**

III. Immobilienmakler (Abs. 6)

Immobilienmakler haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei der Vermittlung von Kaufverträgen und bei der Vermittlung von Miet- oder Pachtverträgen bei Transaktionen mit einer monatlichen Miete oder Pacht iHv mindestens 10.000 EUR zu erfüllen. Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen diese Verpflichtung sind gem. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 23 bußgeldbewehrt. **50**

IV. Güterhändler, Kunstvermittler, Kunstlagerhalter (Abs. 6a)

Die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 haben die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte zu erfüllen. Dies gilt für Güterhändler bei Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 EUR über Kunstgegenstände (Nr. 1 Buchst. a), für Transaktionen über hochwertige Güter iRv Barzahlungen über 2.000 EUR (Nr. 1 Buchst. b) sowie bei Transaktionen über sonstige Güter iRv Barzahlungen über mindestens 10.000 EUR (Nr. 1 Buchst. c). Kunstvermittler und Kunstlagerhalter haben gem. § 10 Abs. 6a Nr. 2 die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Transaktionen im Wert von mindestens 10.000 EUR zu erfüllen. **51**

Vorsätzliche oder leichtfertige Verstöße gegen diese Verpflichtung sind gem. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 23 bußgeldbewehrt. **52**

V. Agenten und selbständige Gewerbetreibende (Abs. 7)

- 53 Für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 und 5, die bei der Ausgabe von E-Geld tätig sind, gilt § 25i Abs. 1 KWG mit der Maßgabe, dass lediglich die Pflichten nach Abs. 1 Nr. 1 und 4 zu erfüllen sind. § 25i Abs. 2 und 4 KWG gelten entsprechend.

VI. Prämienzahlungen (Abs. 8)

- 54 Versicherungsvermittler nach § 2 Abs. 1 Nr. 8, die für ein Versicherungsunternehmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 Prämien einziehen, haben diesem Versicherungsunternehmen mitzuteilen, wenn Prämienzahlungen in bar erfolgen und den Betrag von 15.000 EUR innerhalb eines Kalenderjahres übersteigen. Ein vorsätzliches oder leichtfertiges Unterlassen dieser Mitteilung ist gem. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 24 bußgeldbewehrt.

F. Befreiung für „Syndikus-Steuerberater“ (Abs. 8a)

- 55 Die Vorschrift wurde iRd Umsetzung der Fünften EU-Geldwäscherichtlinie durch das Gesetz zur Umsetzung der Änderungsrichtlinie zur Vierten EU-Geldwäscherichtlinie vom 12.12.2019¹ eingeführt. Soweit ein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 als Syndikus-Rechtsanwalt oder als Syndikus-Patentanwalt oder ein Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 als Syndikus-Steuerberater (§ 58 S. 2 Nr. 5a StBerG) für ein Unternehmen tätig wird, das selbst Verpflichteter nach § 2 Abs. 1 ist, obliegen die Verpflichtungen nach Abs. 1 diesem Unternehmen. Soweit „Syndikus-Steuerberater“ bei einem Arbeitgeber tätig sind, der wiederum selbst Verpflichteter ist, erfolgt durch Abs. 8a eine Klarstellung dahingehend, dass dem Arbeitgeber als Verpflichtetem die Verpflichtungen obliegen. Kritisch ist die Vorschrift bezüglich solcher Arbeitgeber zu sehen, die selbst keine Verpflichteten iSd GwG sind.² Nach § 58 S. 2 Nr. 5a StBerG angestellte Steuerberater sind regelmäßig in Bezug auf die Angestelltentätigkeit keine Verpflichteten iSd § 2 Abs. 1 Nr. 12 (ausführlich hierzu → § 2 R.n. 18).

G. Beendigung der Geschäftsbeziehung (Abs. 9)

- 56 Abs. 9 regelt die Rechtsfolgen der Nichtdurchführbarkeit der allgemeinen Sorgfaltspflichten. Abs. 9 S. 1 statuiert ein Verbot für die Begründung und Fortsetzung einer neuen Geschäftsbeziehung, wenn der Verpflichtete nicht in der Lage ist, die allgemeinen Sorgfaltspflichten nach Abs. 1 Nrn. 1–4 zu erfüllen. Wann StB/StBV nicht in der Lage sind, die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen, ergibt sich aus den Umständen des Einzelfalls. Dieses Verbot gilt auch für die Durchführung von Transaktionen. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, sind nach Abs. 9 S. 1 die Verpflichteten verpflichtet diese ungeachtet anderer gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmungen durch Kündigung oder auf andere Weise zu beenden. Die Vorschrift bezieht sich ausdrücklich auf die Nichterfüllbarkeit der Sorgfaltspflichten. Sie löst keinen Wegfall der Sorgfaltspflichten

¹ BGBl. 2019 I 2602.

² Mader/Scaraggi-Kreitmayer DStR 2020, 181.

aus. Ein Nachholen der Sorgfaltspflichten ist daher erforderlich, da die Sorgfaltspflichten weiterhin bestehen.¹ Die Verweigerung zur Erstellung einer Ausweiskopie ist keine Nichterfüllbarkeit der Identifizierung, da die Erstellung einer Ausweiskopie Teil der Dokumentationspflicht des § 8 ist.²

Im Rahmen der Anwendung des Abs. 9 gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, sodass **57** die Verpflichtung entfallen kann, wenn nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Verpflichteten an der Fortsetzung der Geschäftsbeziehung gegen das Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Vertragspartners und der jeweiligen Transaktion eine Beendigung unangemessen wäre.³ Die Verpflichtung zur Kündigung einer bestehenden Geschäftsbeziehung tritt jedoch auch in diesen Fällen ein, wenn die Sorgfaltspflichtverletzungen nachhaltig und andauernd sind.⁴ Ist die Beendigung der Geschäftsbeziehung unverhältnismäßig, kann die Beendigungsverpflichtung bei besonders gelagerten Ausnahmefällen entfallen.⁵

Die S. 1 und 2 gelten für Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 und damit auch für **58** StB/StBV nicht, wenn Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erbracht werden sollen, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass die Rechtsberatung oder Prozessvertretung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt wurde oder wird. Der Gesetzgeber dokumentiert durch diese Regelung, dass ein Mandat zur Rechts- oder Prozessberatung Vorrang vor der Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten hat. Der Steuerberater/StBV muss aber tatsächlich nicht in der Lage sein, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Ist er lediglich nicht willens, die Sorgfaltspflichten zu erfüllen, obwohl ihm dies tatsächlich möglich wäre, ist der Anwendungsbereich des § 9 Abs. 1 nicht eröffnet. Er ist dann nicht in der Lage, wenn im konkreten Zeitpunkt, in dem die Sorgfaltspflichten vorzunehmen wären, dies aufgrund besonderer Umstände nicht möglich ist. Dies kann zB der Fall sein, wenn der Mandant seine Ausweispapiere nicht bei sich hat, aber besondere Eile wegen Ablaufens einer Erklärungsfrist geboten ist. Die Identitätsüberprüfung ist zeitnah nachzuholen.

Für Notare gilt die Pflicht zur Ablehnung der Beurkundung. Solange der Vertragspartner **59** seiner Pflicht nach § 11 Abs. 5a S. 1 oder eine Vereinigung mit Sitz im Ausland ihrer Mitteilungspflicht nach § 20 Abs. 1 S. 2 und 3 nicht nachkommt, hat der Notar die Beurkundung abzulehnen; § 15 Abs. 2 BNotO, gilt insoweit entsprechend.

In Fällen, die eine Beendigungsverpflichtung nach Abs. 9 auslösen, ist stets zu prüfen, ob **60** die Abgabe einer Verdachtsmeldung in Frage kommt oder nicht.⁶

Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 10 Abs. 9 die Geschäftsbeziehung begründet, **61** fortsetzt, sie nicht kündigt oder nicht auf andere Weise beendet oder die Transaktion durchführt handelt gem. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 25 ordnungswidrig (→ § 56 Rn. 30).

¹ AAH StBK Hamburg, StBK Hessen, Rn. 138.

² AAH StBK Hamburg, StBK Hessen, Rn. 140.

³ BT-Drs. 18/11555, 117.

⁴ BT-Drs. 18/11555, 117.

⁵ Herzog/Figura § 10 Rn. 133.

⁶ Herzog/Figura § 10 Rn. 129.

§ 11 Identifizierung; Erhebung von Angaben zum Zweck der Identifizierung

(1) ¹Verpflichtete haben Vertragspartner, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte vor Begründung der Geschäftsbeziehung oder vor Durchführung der Transaktion zu identifizieren, indem sie die Angaben nach den Absätzen 4 und 5 erheben und diese nach § 12 überprüfen. ²Die Identifizierung kann auch noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung unverzüglich abgeschlossen werden, wenn dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, und wenn ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht.

(2) ¹Abweichend von Absatz 1 haben Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts, gegebenenfalls für diese auftretende Personen und wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäfts besteht und die Vertragsparteien hinreichend bestimmt sind. ²Sind für beide Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts Verpflichtete nach § 2 Absatz 1 Nummer 14 tätig, so muss jeder Verpflichtete nur die Vertragspartei identifizieren, für die er handelt.

(3) ¹Von einer Identifizierung kann abgesehen werden, wenn der Verpflichtete die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. ²Muss der Verpflichtete aufgrund der äußeren Umstände Zweifel hegen, ob die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind, hat er eine erneute Identifizierung durchzuführen.

(4) In Bezug auf Vertragspartner und gegebenenfalls für diese auftretende Personen hat der Verpflichtete zum Zweck der Identifizierung folgende Angaben zu erheben:

1. bei einer natürlichen Person:
 - a) Vorname und Nachname,
 - b) Geburtsort,
 - c) Geburtsdatum,
 - d) Staatsangehörigkeit und
 - e) eine Wohnanschrift oder, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der Europäischen Union besteht und die Überprüfung der Identität im Rahmen des Abschlusses eines Basiskontovertrags im Sinne von § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist;
2. bei einer juristischen Person oder bei einer Personengesellschaft:
 - a) Firma, Name oder Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,
 - c) Registernummer, falls vorhanden,
 - d) Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und
 - e) die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Namen der gesetzlichen Vertreter und, sofern ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person ist, von dieser juristischen Person die Daten nach den Buchstaben a bis d.

(5) ¹In Bezug auf einen wirtschaftlich Berechtigten hat der Verpflichtete zum Zweck der Identifizierung zumindest dessen Vor- und Nachnamen und, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder

der Terrorismusfinanzierung angemessen ist, weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben. ²Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift des wirtschaftlich Berechtigten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden. ³Die Erhebung der Angaben hat beim Vertragspartner oder der¹ gegebenenfalls für diesen auftretenden Personen zu erfolgen; eine Erhebung der Angaben aus dem Transparenzregister genügt zur Erfüllung der Pflicht zur Erhebung der Angaben nicht. ⁴Werden bei Trusts oder anderen Rechtsgestaltungen nach §21 die wirtschaftlich Berechtigten nach besonderen Merkmalen oder nach einer Kategorie bestimmt, so hat der Verpflichtete ausreichende Informationen über den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, um zum Zeitpunkt der Ausführung der Transaktion oder der Ausübung seiner Rechte die Identität des wirtschaftlich Berechtigten feststellen zu können.

(6) ¹Der Vertragspartner eines Verpflichteten hat dem Verpflichteten die Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die zur Identifizierung erforderlich sind. ²Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, hat er diese Änderungen unverzüglich dem Verpflichteten anzuzeigen. ³Der Vertragspartner hat gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. ⁴Mit der Offenlegung hat er dem Verpflichteten auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen. ⁵Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts im Sinne des Absatzes 2, die nicht Vertragspartner des Verpflichteten nach §2 Absatz 1 Nummer 14 sind.

(7) ¹Verwalter von Rechtsgestaltungen im Sinne des §3 Absatz 3 haben dem Verpflichteten ihre Verwaltereigenschaft offenzulegen und ihm unverzüglich die Angaben zu übermitteln, die nach Absatz 5 zur Identifizierung aller wirtschaftlich Berechtigten im Sinne des §3 Absatz 3 erforderlich sind, wenn sie in dieser Position eine Geschäftsbeziehung aufnehmen oder eine Transaktion oberhalb der in §10 Absatz 3 Nummer 2, Absatz 5, Absatz 6 oder Absatz 6a genannten Schwellenbeträge durchführen. ²Im Falle von Trusts und anderen Rechtsgestaltungen nach §21 sind dem Verpflichteten die Angaben nach §21 Absatz 1 und 2 unverzüglich zu übermitteln.

A. Allgemeines	1, 2
B. Zeitpunkt der Identifizierung (§11 Abs.1)	3–6
I. Identifizierung vor Begründung der Geschäftsbeziehung (Abs.1 S.1)	3
II. Abschluss der Identifizierung während der Geschäftsbeziehung (Abs.1 S.2) ...	4, 5
III. Sonderregelung für Immobilienmakler (Abs.2)	6
C. Absehen von der Identifizierung (Abs.3)	7–10
I. Identifizierung im Rahmen vergangener Geschäftsbeziehungen	7, 8
II. Identifizierung nach anderen gesetzlichen Vorschriften	9, 10
D. Erheben von Angaben (Abs.4)	11–16
I. Erheben von Angaben natürlicher Personen	11–13
II. Erheben von Angaben juristischer Personen	14–16
E. Erheben von Angaben des wirtschaftlich Berechtigten (Abs.5)	17–21
F. Offenlegungspflichten des Vertragspartners (Abs.6 und 7)	22–25

¹ Müsste eigentlich lauten: „den“.

A. Allgemeines

- 1 § 11 regelt die in § 10 Abs. 1 Nr. 1 genannte Identifizierung des Vertragspartners und der für ihn auftretenden Person sowie die in § 10 Abs. 1 Nr. 2 normierte Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten. Der Identifizierung kommt in der Geldwäscheprävention eine tragende Rolle zu. Sie ist die praktische Umsetzung des Know-your-customer-Prinzips. Die Durchführung der Identifizierung war vor dem 26.6.2017 in § 4 aF geregelt. Durch das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie, zur Ausführung der EU-Geldtransferverordnung und zur Neuordnung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen vom 23.6.2017¹ hat der Gesetzgeber die Durchführung der Identifizierung in § 11–13 normiert und zuletzt durch das Transparenzregister- und Finanzinformationsgesetz vom 25.6.2021² geändert. Im Zuge dessen wurde der Wortlaut des § 1 Abs. 3 angepasst (§ 1 Rn. 15). Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die Identifizierung besteht nach geltendem Recht aus zwei Teilkategorien: der Erhebung von Angaben betreffend die Identität einer Person sowie der Überprüfung dieser Angaben. Dies soll nun auch im Wortlaut klarer zum Ausdruck gebracht werden.
- 2 Abs. 1 gibt als Sonderregelung zu § 10 Abs. 1 Nr. 3 den Verpflichteten den Zeitpunkt der Vornahme der Identifizierung im Rahmen von Geschäftsbeziehungen vor. Für Immobilienmakler wird dieser Zeitpunkt nach Abs. 2 nochmals vorverlagert. Eine gesetzliche Ausnahme von der Erfüllung der Identifizierungspflicht statuiert Abs. 3. Abs. 4 bildet den ersten Teil einer Identifizierung – das Erheben von Angaben – gesetzlich ab und legt fest, welche Angaben von den Verpflichteten iRd Identifizierung zu erheben sind. Abs. 5 enthält Sonderregelungen für das Erheben der Angaben von wirtschaftlich Berechtigten. In Abs. 6 hat der Gesetzgeber eine Offenlegungs- und Mitwirkungspflicht des Vertragspartners für die Identifizierung normiert. Abs. 7 ergänzt diese Pflicht für Verwalter von Rechtsgestaltungen iSd § 3 Abs. 3.

B. Zeitpunkt der Identifizierung (§ 11 Abs. 1)

I. Identifizierung vor Begründung der Geschäftsbeziehung (Abs. 1 S. 1)

- 3 Abs. 1 legt fest, in welchem Zeitpunkt die Identifizierungsobjekte zu identifizieren sind. Es handelt sich hierbei um eine *lex specialis* zu § 10 Abs. 3 Nr. 1, wonach die allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Begründung der Geschäftsbeziehung vorzunehmen sind. Ausweislich des Abs. 1 S. 1 haben StB/StBV den Vertragspartner, die ggf. für diesen auftretende Personen sowie den wirtschaftlich Berechtigten vor Begründung der Geschäftsbeziehung zu identifizieren. Daraus ergibt sich, dass die Identifizierung vor allen anderen Sorgfaltspflichten vorzunehmen ist.

¹ BGBl. 2017 I 1822.

² BGBl. 2021 I 2083.

II. Abschluss der Identifizierung während der Geschäftsbeziehung (Abs. 1 S. 2)

Eine Identifizierung nach Begründung der Geschäftsbeziehung ist somit unzulässig. Dies 4 ergibt sich auch aus Abs. 1 S. 2. Die Vorschrift erlaubt den Abschluss der Identifizierung noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung. Voraussetzung hierfür ist einerseits, dass dies erforderlich ist, um den normalen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen. Zudem darf nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung vorliegen. S. 2 ist keine Ausnahme vom Identifizierungszeitpunkt „vor der Begründung“, sondern legt lediglich fest, dass der schon begonnene Identifizierungsvorgang unter den genannten Voraussetzungen während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden kann. Ergeben die Feststellungen, dass Fälle höherer Risiken, wie zB bei PEP, iSd § 10 Abs. 1 Nr. 4 vorliegen, kann die entsprechende Identifizierung nicht mehr während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden.

StB/StBV, die vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 11 Abs. 1 Vertragspartner, für diese 5 auftretende Personen oder wirtschaftlich Berechtigte nicht rechtzeitig identifizieren, handeln gem. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 26 ordnungswidrig (→ § 56 Rn. 31).

III. Sonderregelung für Immobilienmakler (Abs. 2)

Eine Ausnahme von diesem Zeitpunkt besteht für Immobilienmakler. Abweichend von 6 Abs. 1 haben diese die Vertragsparteien des vermittelten Rechtsgeschäfts, ggf. für diese auftretende Personen und den wirtschaftlich Berechtigten zu identifizieren, sobald ein ernsthaftes Interesse der Vertragsparteien an der Durchführung des vermittelten Rechtsgeschäfts besteht und die Vertragsparteien bestimmt sind.

DIE FACHBUCHHANDLUNG

C. Absehen von der Identifizierung (Abs. 3)

I. Identifizierung im Rahmen vergangener Geschäftsbeziehungen

Abs. 3 regelt das Absehen von der Identifizierung. IVm § 11 Abs. 3 ist die Ausnahme von 7 der Pflicht zur Identifizierung als eine *lex specialis* anzusehen. Als allgemeine Sorgfaltpflicht ist die Identifizierung gem. § 10 Abs. 3a S. 1 bei allen neuen Mandanten zu erfüllen. Ein Absehen von der Identifizierung ist gem. Abs. 3 nur möglich, wenn der StB/StBV die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit iRd Erfüllung seiner Sorgfaltpflichten identifiziert hat und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat. Gemeint sind Fälle, in denen zu einem früheren Zeitpunkt zwischen dem Vertragspartner und StB/StBV eine Geschäftsbeziehung bestand, die zwischenzeitlich beendet und später wieder aufgenommen wurde. § 87d AO ersetzt aufgrund seiner geringeren Anforderungen eine geldwäscherechtliche Identifizierung bei Bestandsmandanten nicht (→ § 87d AO Rn. 3).

Wie sich aus § 10 Abs. 3a S. 2 ergibt, sind bei bestehenden Geschäftsbeziehungen die all- 8 gemeinen Sorgfaltpflichten zu gegebener Zeit auf risikobasierter Grundlage zu erfüllen. Angesichts der speziellen Regelung in Abs. 3 kann auch bei Bestandsmandanten von einer geldwäscherechtlichen Identifizierung nur abgesehen werden, wenn bereits bei früherer Gelegenheit eine Identifizierung samt Aufzeichnung erfolgt ist. Sind bestehende Man-

danten in der Vergangenheit nicht entsprechend der geldwäscherechtlichen Vorschriften identifiziert worden, ist eine Identifizierung nachzuholen. Sofern eine Identifizierung gem. § 4 aF erfolgt ist, hat keine Zweitidentifizierung zu erfolgen, auch nicht, wenn der Umfang der Identifizierung anders geregelt war.

II. Identifizierung nach anderen gesetzlichen Vorschriften

- 9 Kein Absehen von der Identifizierung ist möglich, wenn die zu identifizierende Person dem Steuerberater „persönlich bekannt“ ist. Die im allgemeinen Sprachgebrauch genutzte Formulierung „persönlich bekannt“ sah das GwG in seinen früheren Fassungen vor. Ein Absehen von der Identifizierung im Zusammenhang „persönlich bekannt“ war gem. § 7 aF¹ nur möglich, wenn der zu Identifizierende persönlich bekannt und bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist.
- 10 Wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 11 Abs. 3 S. 2 keine erneute Identifizierung durchführt, handelt gem. § 56 Abs. 1 S. 1 Nr. 28 ordnungswidrig (→ § 56 Rn. 33).

D. Erheben von Angaben (Abs. 4)

I. Erheben von Angaben natürlicher Personen

- 11 Abs. 4 normiert die bei der Identifizierung zu erhebenden Angaben in Bezug auf den Vertragspartner und die auftretende Person. Das Erheben von Angaben ist eine Datenverarbeitung iSd Art. 4 Nr. 2 DSGVO. Die Erhebung von Angaben des wirtschaftlich Berechtigten ist in Abs. 5 geregelt. Anders als § 10 Abs. 1 Nr. 1 nimmt Abs. 4 jeweils in Nr. 1 und Nr. 2 eine Differenzierung zwischen natürlichen und juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Rechtsgestaltungen vor.
- 12 Nr. 1 legt fest, welche Angaben bei einer natürlichen Person zu erheben sind (→ § 8 Rn. 13 ff.). Es handelt sich hierbei um
 - Vorname und Nachname (Nr. 1 Buchst. a),
 - Geburtsort (Nr. 1 Buchst. b),
 - Geburtsdatum (Nr. 1 Buchst. c),
 - Staatsangehörigkeit (Nr. 1 Buchst. d) und
 - eine Wohnanschrift (Nr. 1 Buchst. e).
- 13 Die Einschränkung in Nr. 1 Buchst. e hat für StB/StBV keine praktische Relevanz. Danach kann, sofern kein fester Wohnsitz mit rechtmäßigem Aufenthalt in der EU besteht und die Überprüfung der Identität iRd Abschlusses eines Basiskontovertrags iSv § 38 des Zahlungskontengesetzes erfolgt, die postalische Anschrift, unter der der Vertragspartner sowie die gegenüber dem Verpflichteten auftretende Person erreichbar ist, erhoben werden.

¹ GwG vom 25.10.1993, BGBl. 1993 I 1770.